



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Vorlage
17/3962**

Alle Abg.

29. September 2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 01.12.03.10
bei Antwort bitte angeben

Bernhard Grotke
Telefon 0211 837-2539
Telefax 0211 837-3107
bernhard.grotke@mkffi.nrw.de

Beratungen des Haushaltsentwurfs 2021
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2021

- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Haushalts- und Finanzausschuss und
- im Integrationsausschuss

überreiche ich – wie von Ihnen erbeten – 61 Exemplare (CDU: 13 Exemplare; SPD: 19 Exemplare; FDP: 7 Exemplare; Grüne: 6 Exemplare; AfD: 6 Exemplare; Landtagsverwaltung: 10 Exemplare) des Erläuterungsbandes zum Entwurf des Haushaltsplans für den Einzelplan 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen entsprechend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Erläuterungsband

zum Entwurf des Einzelplans 07 für das Haushaltsjahr 2021



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29. September 2020
Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen 01.12.03.10
bei Antwort bitte angeben

Bernhard Grotke
Telefon 0211 837-2539
Telefax 0211 837-3107
bernhard.grotke@mkffi.nrw.de

— **Beratungen des Haushaltsentwurfs 2021**
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

— Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

— für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2021

- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Haushalts- und Finanzausschuss und
- im Integrationsausschuss

überreiche ich – wie von Ihnen erbeten – 61 Exemplare (CDU: 13 Exemplare; SPD: 19 Exemplare; FDP: 7 Exemplare; Grüne: 6 Exemplare; AfD: 6 Exemplare; Landtagsverwaltung: 10 Exemplare) des Erläuterungsbandes zum Entwurf des Haushaltsplans für den Einzelplan 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen entsprechend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Tabellarische und graphische Übersicht über die Ausgaben des Einzelplans 07

- **Schwerpunkte des Einzelplans** 5
- **Übersicht über den Einzelplan 07 für das Haushaltsjahr 2018 nach Bereichen** 9

Kapitel 07 030 **Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt** 11

Kapitel 07 040 **Kinder- und Jugendhilfe** 15

Kapitel 07 080 **Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter** 25

Kapitel 07 090 **Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge** 37

Personalhaushalt

(siehe separates Inhaltsverzeichnis)

**Tabellarische und grafische Übersicht
über die Ausgaben des Einzelplans 07**

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2019	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan- entwurf 2021	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2020
---------------------------	----------------------------------	----------	--------------------	--------------------------------	--

07 010	MINISTERIUM	33.925.192	40.069.400	41.613.100	+ 1.543.700
Hgr. 4	Personalausgaben	22.766.806	27.457.300	27.324.900	- 132.400
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation	362.875	1.035.700	918.100	- 117.600
517 04	Bewirtschaftung der vom BLB NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	2.203.672	1.302.600	1.777.600	+ 475.000
Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	6.574.497	8.116.900	9.836.700	+ 1.719.800
Hgr. 7/8	Investive Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	590.203	717.300	367.300	- 350.000
Tgr. 91	Informations- und Kommunikationstechnik	1.427.138	1.439.600	1.388.500	- 51.100

07 020	ALLG. BEWILLIGUNGEN	0	-81.478.400	-81.478.400	-
972 00	Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans	0	-81.478.400	-81.478.400	-

07 025	EU-Strukturfonds / Kofinanzierung	389.669	0	0	-
Tgr. 71	Kofinanzierung EFRE	0	0	0	-
Tgr. 72	Kofinanzierung ESF	389.669	0	0	-
Tgr. 73	Kofinanzierung ELER	0	0	0	-

07 030	Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt	486.491.723	473.676.800	562.287.000	+ 88.610.200
Hgr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.368.122	2.370.800	2.537.600	+ 166.800
631 10	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund	31.028.058	36.000.000	36.000.000	-
633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	351.661.348	320.000.000	400.000.000	+ 80.000.000
681 00	Sonstige Leistungen an natürliche Personen für künstliche Befruchtung	36.960	5.550.600	5.485.000	- 65.600
684 10	Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren	3.874.225	4.500.000	5.406.800	+ 906.800
684 11	Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit	0	160.000	160.000	-
Tgr. 61	Schwangerschaftsberatung	41.097.054	46.085.000	49.907.200	+ 3.822.200
Tgr. 64	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	19.215.960	19.811.700	20.215.700	+ 404.000
Tgr. 68	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzverordnung	6.106.309	6.211.700	6.211.700	-
Tgr. 70	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik	30.194.666	31.279.600	34.675.600	+ 3.396.000
Tgr. 75	Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und queere Menschen (LSBTIQ*)	1.909.022	1.707.400	1.687.400	- 20.000

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2019	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan- entwurf 2021	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2020
07 040	Kinder- und Jugendhilfe	4.000.275.694	4.630.921.200	5.033.091.200	+ 402.170.000
547 10	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	606.751	1.417.700	1.417.700	-
547 20	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz	2.445.557	3.765.000	4.185.000	+ 420.000
633 10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	363.759.731	408.736.000	423.423.200	+ 14.687.200
633 13 684 13	Kinderbetreuung in besonderen Fällen	20.850.916	18.200.000	21.000.000	+ 2.800.000
633 14	KiBiz-Pauschalen	2.210.531.127	2.590.343.500	2.924.588.200	+ 334.244.700
633 15	Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen und die Sprachförderung nach dem KiBiz	24.997.530	56.250.000	101.250.000	+ 45.000.000
633 16	Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz	36.431.009	49.531.000	62.865.900	+ 13.334.900
633 17	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach dem KiBiz	67.606.262	83.780.700	98.501.500	+ 14.720.800
633 18	Zuschüsse zur Tagespflege	53.254.053	67.857.100	81.131.400	+ 13.274.300
633 19 684 19	Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	674.541	40.208.400	86.082.700	+ 45.874.300
633 20	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem KiBiz	190.474.267	291.961.600	425.132.500	+ 133.170.900
633 22	fachbezogene Pauschale im Bereich der Fortbildung pädagogischer Kräfte nach dem KiBiz	2.819.348	2.956.600	3.030.600	+ 74.000
633 23	Übergangsfinanzierung KiBiz	145.837.472	210.483.300	0	- 210.483.300
633 24	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten	0	20.000.000	50.000.000	+ 30.000.000
684 10	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder	712.201	600.000	-	- 600.000
684 30	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz	104.223	200.000	200.000	-
684 31	Sonstige Zuschüsse im Bereich Projekte für den Kinderschutz	0	4.800.000	7.500.000	+ 2.700.000
684 50	Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS	230.000	550.000	750.000	+ 200.000
686 10	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe	88.610	72.000	132.000	+ 60.000
883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel -	735.945	0	0	-
883 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel -	52.027	0	0	-
883 12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel	1.884.894	0	0	-
883 13	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel	94.816.573	64.734.200	0	- 64.734.200

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2019	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan- entwurf 2021	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2020
---------------------------	----------------------------------	----------	--------------------	--------------------------------	--

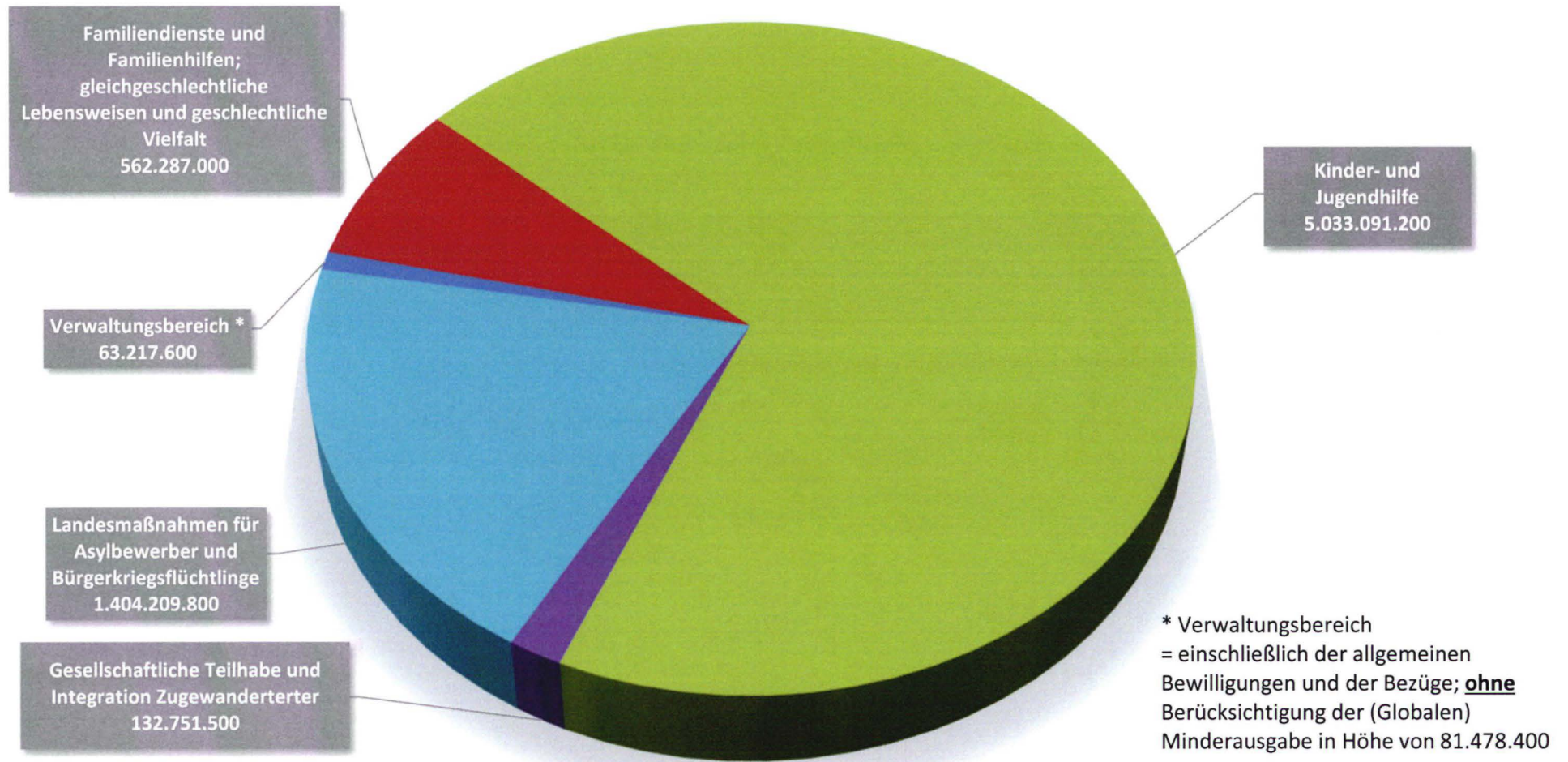
883 14	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2020 - 2021 - Bundesmittel	0	0	108.957.200	+ 108.957.200
Hgr. 8	übrige Ausgaben für Investitionen	103.172.199	115.000.000	115.000.000	-
Tgr. 60	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	359.201	217.800	217.800	-
Tgr. 61	Kinder- und Jugendförderplan	119.805.276	125.328.000	128.797.200	+ 3.469.200
Tgr. 64	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	1.068.138	1.149.800	1.149.800	-
Tgr. 66	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10.195.320	10.143.800	10.143.800	-
Tgr. 68	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	9.317.105	12.600.000	12.600.000	-
Tgr. 69	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlingen bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII	459.339.058	435.000.000	350.000.000	- 85.000.000
Tgr. 70	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten	-34.569	15.034.700	15.034.700	-
Tgr. 99	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	78.140.929	0	0	-

07 080	Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter	505.604.487	107.769.200	132.751.500	+ 24.982.300
547 12	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung von integrationspolitischen Maßnahmen	1.872.389	3.163.700	2.801.700	- 362.000
633 10	Integrationspauschalen des Landes	17.501.516	6.700.000	6.700.000	-
633 20	Weiterleitung Integrationspauschale	432.800.000	0	0	-
633 30 686 30	Kommunales Integrationsmanagement	0	25.000.000	50.000.000	+ 25.000.000
684 10	Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland - DOMID e.V.	250.000	466.500	466.500	-
684 40	Förderverein des Landesintegrationsrates e.V., Düsseldorf	430.393	470.000	470.000	-
663 10 685 10	Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZFTI)	811.087	741.600	741.600	-
Tgr. 68	Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt	48.409.837	71.227.400	71.571.700	+ 344.300
Tgr. 70	Einwanderung gestalten	3.529.265	0	0	-

07 090	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	990.688.628	1.338.394.000	1.404.209.800	65.815.800
547 10	Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	246.558.634	405.227.700	378.911.500	- 26.316.200
Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	83.699.002	130.346.000	127.728.000	- 2.618.000
631 00	Erstattungen von Verwaltungsaufgaben an den Bund	6.558.298	0	0	-
633 10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	32.646.803	43.850.000	43.850.000	-
633 20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Flüchtlingsmaßnahmen	0	0	0	-

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2019	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan- entwurf 2021	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2020
633 21	Kostenerstattung an die Gemeinden (GV) gemäß § 10b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz a.F.	173.592	100.000	100.000	-
633 23	Härtefallfonds für Krankheitskosten Asylsuchender	7.401.508	15.000.000	15.000.000	-
633 25	Kostenerstattung für die im Rahmen der Amtshilfe für das Land tätigen Kommunen	4.775	500.000	0	- 500.000
633 30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG	7.131.166	7.615.600	7.615.600	-
633 40	Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	506.079.565	546.980.000	656.980.000	+ 110.000.000
633 43	Kostenpauschale nach § 4a Flüchtlingsaufnahmegesetz und nach Artikel II Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 15.02.2005	0	0	0	-
633 50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylG	12.687.881	20.000.000	20.000.000	-
681 10	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Ausnahme der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	11.816.109	44.016.000	44.016.000	-
681 11	Aufwendungen gem. §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	30.915.789	55.426.900	55.426.900	-
681 20	Beförderungskosten	976.150	3.212.800	3.212.800	-
684 40	Förderung der Flüchtlingsarbeit	377.587	460.000	385.000	- 75.000
684 41	Soziale Beratung von Flüchtlingen	23.927.939	25.000.000	35.000.000	+ 10.000.000
685 40	Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen	6.390.802	17.259.000	12.259.000	- 5.000.000
Hgr. 7	Bauausgaben	8.182.588	0	2.100.000	+ 2.100.000
Hgr. 8	Ausgaben für Investitionen	5.160.441	13.000.000	1.500.000	- 11.500.000
971 10	Zur Verstärkung der Ansätze der Hauptgruppen 5 bis 8	0	10.400.000	0	- 10.400.000
Tgr. 65	Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige	0	0	0	-
Tgr. 66	Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement	0	0	125.000	+ 125.000
07 900	Versorgung	19.860.535	12.392.900	21.604.500	+ 9.211.600
	Summe Einzelplan 07	6.037.235.930	6.521.745.100	7.114.078.700	+ 592.333.600

Übersicht über den Einzelplan 07 des MKFFI für das Haushaltsjahr 2020 nach Bereichen



Kapitel 07 030

Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Aus diesem Kapitel werden mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt rd. 562,28 Mio. EUR Ausgaben und 273,72 Mio. EUR Einnahmen zum einen familienbezogene Dienste und Hilfen und zum anderen Maßnahmen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt finanziert.

Familien in ihren unterschiedlichen Facetten und Formen bei ihrer Lebensgestaltung von Beginn an zu unterstützen und zu stärken, ist Kern der Aufgabe von Familienpolitik. Frühzeitige Hilfen wie Elternkurse, Begleitung und Beratung werden deshalb auch 2021 weiterhin angeboten und im kommunalen Hilfesystem vernetzt.

Seit dem 01.07.2019 wird der Unterhaltsrückgriff nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom Landesamt für Finanzen durchgeführt. Die Bearbeitung von Leistungsanträgen nach dem UVG und der Unterhaltsrückgriff für Bestandsfälle verbleiben bei den kommunalen Unterhaltsvorschussstellen. Vor diesem Hintergrund werden die Leistungsausgaben weiterhin in vollem Umfang in Kapitel 07 030 (Titel 633 10) ausgewiesen, die Rückgriffseinnahmen jedoch nur noch teilweise (Titel 233 10). Den vom Landesamt für Finanzen erzielten Teil der Rückgriffseinnahmen vereinnahmt dieses bei Kapitel 12 400 Titel 233 40.

Das Onlinezugangsgesetz des Bundes (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 zu digitalisieren und sie Bürgerinnen und Bürgern über Verwaltungsportale bereitzustellen. Hierfür wird mit dem Familienportal NRW eine zentrale, digitale Anlaufstelle für Familien geschaffen. Über das Portal sollen Bürgerinnen und Bürger die Leistungen des Themenfelds „Familie & Kind“ einfach finden und digital in Anspruch nehmen können. Zugleich soll auch die verwaltungsinterne Digitalisierung vorangetrieben werden.

Ein besonderer Akzent der Familienpolitik liegt bei der finanziellen Absicherung der präventiven familienbezogenen Beratungsinfrastruktur. Hierzu gehören die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit einem landesweiten Netz von Schwangerenberatungsstellen und der Kostenerstattung zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, die Finanzierungsbeteiligung an der Familienberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung für überschuldete Haushalte.

Schwerpunkt der Landesregierung ist die Verbesserung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen. Wesentliches Ziel dabei ist der qualitative und quantitative Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die spezialisierte Beratung in Nordrhein-Westfalen soll vor allem in den Bereichen Prävention und Intervention durch zusätzliche Fachkräfte und Beratungsstellen gestärkt werden. Hierfür wird der Ansatz um rd. 3,6 Mio. Euro erhöht.

Komplettiert wird dieses Angebot durch die landesgesetzlichen Leistungen für die Familienbildung. Das MKFFI gewährt weiterhin den zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung einen Zuschlag i. H. v. 2 % auf die gesetzlichen Mittel. Die Mittel dienen der Dynamisierung der institutionellen Förderung. Das Land ermöglicht der Familienbildung darüber hinaus, sozial benachteiligten Familien einen Gebührennachlass zu gewähren. Als zentrale Bausteine von Familienzentren sorgen die Familienberatung und die Familienbildung für ein frühzeitiges und niederschwelliges Angebot für Familien, das diese in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützt. Die hierfür mit Familienzentren abgeschlossenen Kooperationsverträge werden weiter finanziell gestärkt.

Für Familienbildung, Familienberatung und Schwangerschaftsberatung stehen Mittel für Angebote für Flüchtlingsfamilien zur Verfügung.

Nordrhein-Westfalen bezuschusst seit 2019 für Paare mit Kinderwunsch die Kosten einer künstlichen Befruchtung. Hierfür werden Haushaltsmittel in 2021 in Kapitel 07 030, Titel 681 00 bereitgestellt.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt nicht nur vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie, sondern auch im Hinblick auf Diversity, einen wichtigen Baustein innovativer Familienpolitik dar. Daher werden hier weiterhin Mittel bei Titel 547 13 zur Verfügung gestellt.

Mit der Förderung von innovativen Projekten in TG 70 werden aktuelle familienpolitische Themen aufgegriffen, welche Familien vor besondere

Herausforderungen stellen. Initiativen zur Unterstützung von Regenbogenfamilien und Alleinerziehenden haben dabei weiterhin eine besondere Relevanz.

Darüber hinaus werden insbesondere Initiativen gefördert, um Väter zu ermutigen, stärker als bisher Familienarbeit zu übernehmen. Und auch für die Zeit nach einer Trennung sollen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Betreuung der Kinder durch beide Elternteile geschaffen werden.

Für die Evaluation von familienpolitischen Leistungen stehen auch im Jahr 2021 Haushaltsmittel in Kapitel 07 030, Titel 547 13 zur Verfügung.

Im „Politikfeld gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt“ sind die Mittel zur Umsetzung der Politik der Gleichstellung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und queere Menschen (LSBTIQ*) vorgesehen. So wird unter anderem die Arbeit der Landesgeschäftsstellen der Dachverbände Schwules Netzwerk NRW e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e.V. sowie der Landeskoordinationsstelle Trans* NRW, der sechs psychosozialen Beratungsstellen für LSBTIQ* und ihre Angehörigen in NRW, der Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit von SCHLAU NRW, der Landeskoordinationsstelle der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW sowie der Kampagne "ANDERS & GLEICH" in Trägerschaft der LAG Lesben unterstützt.

Zudem werden regionale und landesweite Projekte im Bereich der Selbsthilfe- und Akzeptanzförderung, der Coming-out-Arbeit, Beratung von Diskriminierungsopfern sowie das Empowerment Geflüchteter LSBTIQ* unterstützt, gestärkt, untereinander sowie mit den allgemeinen Strukturen vernetzt. In Umsetzung des Aktionsplans „Impulse 2020 – für queeres Leben in NRW“ werden darüber hinaus Schwerpunkte in einzelnen Bereichen gesetzt.

Im Rahmen der „Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit“ wird das Ziel verfolgt, Menschen in ihrem Recht auf Gleichbehandlung zu unterstützen und eine Unternehmenskultur (KMU) durch Diversity Management zu fördern, die Vielfalt in all ihren Dimensionen wertschätzt.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel umfasst die Leistungen des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen ergeben sich aus Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Bereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (KJFöG / Titelgruppe 61) sowie des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz / Titel 547 20, 633 10 bis 633 24).

Der frühe Zugang zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung eröffnet Chancen für eine bestmögliche Zukunft unserer Kinder. Und jedes Kind hat das Recht auf individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung von Anfang an. Deshalb gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer Potenziale und Talente aller Kinder frühestmöglich erkannt und gefördert werden. Eine maßgebliche Bedeutung kommt dabei den ersten Bildungsangeboten, die Kinder außerhalb des Elternhauses besuchen, den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Familienzentren und der Kindertagespflege, zu. Die Landesregierung finanziert die frühkindliche Bildung und Betreuung mit erheblichen und weiter ansteigenden Zuschüssen im Rahmen der laufenden Kosten und fördert den investiven Ausbau.

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind im Wesentlichen in den Titeln 633 10 bis 633 24 veranschlagt.

In Nordrhein-Westfalen wird der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz umgesetzt. Zum Kindergartenjahr 2020/2021 steigt die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder nach den Meldungen der Jugendämter weiter auf rd. 143.200 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 64.400 Plätze in der Kindertagespflege. Die Zahl der Betreuungsplätze für Ü3-Kinder beträgt für das Kindergartenjahr 2020/2021 nach den Meldungen der Jugendämter rd. 516.700 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 4.800 Plätze in der Kindertagespflege.

Inklusive der Hortplätze und einer Vorsorge für unterjährig in Betrieb zu nehmende Plätze stehen damit insgesamt Mittel für rd. 208.500 U3-Betreuungsplätze und rd. 522.700 Ü3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Der Ausbau des Betreuungsangebots geht entsprechend der Entwicklung der Bedarfe kontinuierlich weiter und diese Entwicklung ist auch für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu erwarten, so dass sich die Zahl der bereitzustellenden Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der

Kindertagespflege weiter nach oben entwickeln wird. Für den Ü3-Bereich stehen im Haushaltsplan 2021 für das Kindergartenjahr 2021/2022 insgesamt Mittel für rd. 533.900 Plätze, davon rd. 5.100 in Kindertagespflege, zur Verfügung. Mittel für Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren wurden im Umfang von rd. 220.400 Plätzen, davon rd. 68.400 in Kindertagespflege, etatisiert.

Nordrhein-Westfalen steht weiterhin vor großen Herausforderungen. Durch steigende Geburtenzahlen und die damit einhergehende positive Bevölkerungsentwicklung nimmt der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen – U3 und Ü3 – stetig zu. Deshalb wird weiterhin ein deutlicher Zuwachs an Plätzen benötigt. Zudem zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass das Betreuungssystem auch in Zukunft dynamisch bleiben wird. Denn ein gutes Angebot wird weitere Nachfrage schaffen. Für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt gibt die Landesregierung eine Platzausbaugarantie, mit der jeder notwendige Betreuungsplatz für einen bedarfsgerechten Ausbau investiv gefördert werden kann. Hierfür stehen 115 Mio. EUR im Titel 883 41 zur Verfügung. Daneben verstärken nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 (ohne Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen sowie die Ausgaben der TG 69) den Ansatz des Titels 883 50.

Mit dem neuen KiBiz zum Kindergartenjahr 2020/2021 wird in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen – in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – gezielt in Qualität investiert.

Zur Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung sind die finanziellen Ressourcen zur Refinanzierung der tatsächlichen Personalkosten veranschlagt. Die Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen werden erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022 auf Grundlage eines Index (Personal- und Sachkostensteigerung) erhöht.

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 wird mit dem neuen KiBiz die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterentwickelt. Dafür werden sowohl Mittel des Landes und der Kommunen, als auch Mittel des Bundes zur Umsetzung des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ eingesetzt.

Die Zuschüsse je Familienzentrum werden auf 20.000 EUR erhöht. Zudem werden die jährlichen Mittel für plusKITAs und Sprachförderung von insgesamt 70 Mio. EUR auf 100 Mio. EUR erhöht.

Für die Fachberatung erhalten Träger je Kindertageseinrichtung 1.000 EUR und die Fachberatungsstellen je Kindertagespflegeperson 500 EUR. Auszubildende Einrichtungen erhalten künftig zusätzliche Zuschüsse in Höhe von 8.000 EUR bzw. 4.000 EUR, durch die einerseits die angemessene Vergütung der Auszubildenden und andererseits Ressourcen für eine qualifizierte Praxisanleitung unterstützt werden. Für die kompetenzorientierte Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen wird ein Zuschuss von 2.000 EUR je angehender Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt.

Um Kostensteigerungen auch in der Finanzierung realistisch abzubilden, wird die Refinanzierung in den kommenden Jahren nicht mehr mit einem statisch festgelegten Prozentsatz gesteigert, sondern entsprechend der tatsächlichen Tarifierhöhungen und Kostenentwicklungen. Dabei werden künftig nicht nur die Kindpauschalen mit der dynamischen Fortschreibungsrate angepasst, sondern erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022 auch andere personalrelevante Zuschüsse, wie z. B. plusKITA/Sprachförderung und Familienzentren.

Für die Kindertagespflege gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt im Kindergartenjahr 2020/2021 einen jährlichen Zuschuss von 1.109 EUR. Die Zuschusserhöhung dient der Verbesserung der Qualität in der Kindertagespflege. Dieser Zuschuss wird jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung mit einem Dynamisierungsfaktor angepasst, ebenfalls erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

Zur Entlastung von Familien ist ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr eingeführt worden.

Zudem wird durch die Finanzierung von flexiblen Betreuungsangeboten auch zu untypischen Öffnungszeiten der Kindertageeinrichtungen, wie zum Beispiel in den frühen Morgen- und an späteren Nachmittags- bzw. Abendstunden oder an Samstagen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wird ein Betrag in Höhe von 40 Mio. EUR und für das Kindergartenjahr 2021/2022 ein Betrag in Höhe von 60 Mio. EUR landesweit zur Verfügung gestellt. Im Haushalt 2021

sind im Titel 633 24 danach 50 Mio. EUR veranschlagt. Das Jugendamt erhöht den jeweiligen Betrag pro Kindergartenjahr um 25 Prozent. Das Jugendamt leitet die Gesamtsumme zur gezielten Umsetzung entsprechender Maßnahmen an Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiter und stellt damit eine bedarfsgerechte Steuerung sicher.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung mit dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) die Kommunen weiterhin verlässlich und dauerhaft.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die Kommunen im Bereich der frühkindlichen Bildung über das Kinderbildungsgesetz hinaus bei der Integration von Kindern aus geflüchteten Familien oder in vergleichbaren Lebenslagen zu unterstützen. Aus diesem Grund stellt sie auch im Jahr 2021 Haushaltsmittel für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ bereit. Hieraus werden im Wesentlichen die sogenannten Brückenprojekte gefördert, also niedrigschwellige, pädagogisch begleitete Angebote wie Eltern-Kind-Gruppen oder Spielgruppen. Sie führen Kinder an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heran und können bereits den ersten Grundstein für eine gelingende Integration legen. Diese Angebote werden auf kommunaler Ebene weiterhin gut angenommen und unterstützen damit den Einstieg in die Kindertagesbetreuung. Zur Unterstützung des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung, für die Betreuung von Kindern aus Familien mit Fluchthintergrund oder in vergleichbaren Lebenslagen wurde zudem die Erarbeitung von Informations- und Praxismaterialien gefördert, die in verschiedenen Sprachen auf dem Kitaportal www.kita.nrw.de veröffentlicht werden. Im Haushaltsjahr 2021 stehen bei Titel 633 13 in Anpassung an die Entwicklung der Ist-Ausgaben im Jahr 2019 für diesen Bereich insgesamt 21 Mio. EUR bereit.

Der Ansatz bei Titel 684 30 in Höhe von 200.000 EUR wird auf die Förderung des Kompetenzzentrum Kinderschutz beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. konzentriert. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz entwickelt als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und pädagogischer Praxis Maßnahmen für einen wirksamen Kinderschutz, fördert die Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz und erstellt Arbeitsmaterialien insbesondere für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Weiterhin von besonderer Bedeutung ist für die Landesregierung, die Anstrengungen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen erheblich zu verstärken. Kinder und Jugendliche müssen besser geschützt und schnelle Hilfe ermöglicht werden. Der nochmals erhöhte Ansatz bei Titel 684 31 in Höhe von 7,5 Mio. EUR, sowie VE in Höhe von 5,5 Mio. EUR (Fälligkeit 2022-2024), dienen der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Damit wird u. a. im Jahr 2021 der Aufbau der Landesfachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fortgesetzt, die als Motor für die flächendeckende fachliche Qualitätsentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe fungiert. Zugleich werden die Fachberatungsressourcen bei den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe im Handlungsfeld der Prävention sexualisierter Gewalt deutlich gestärkt. Weitere Verbesserungen in der Prävention, Intervention und Nachsorge im Bereich sexualisierter Gewalt sollen auf der Grundlage des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes der Landesregierung, „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, u.a. durch flächendeckende Sensibilisierungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, den Ausbau von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Institutionen sowie eine Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive für Fachkräfte und weiteres Personal in der Kinder- und Jugendhilfe, erzielt werden.

Der Bund hat gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz einen Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Höhe von 51 Mio. EUR jährlich eingerichtet. Basierend auf einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern werden daraus Mittel zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle sowie für Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung gestellt. Ab 2020 erhält Nordrhein-Westfalen aufgrund einer Anpassung des Verteilschlüssels auf Bundesebene 10,4 Mio. EUR und damit 100.000 EUR mehr als bisher.

Die Stärkung der frühkindlichen Bildung – verbunden mit einer bestmöglichen Unterstützung für Familien – gehört zu den wichtigsten Zielen der Landesregierung. Gerade

bei der frühen Förderung junger Familien haben die Familienzentren eine Schlüsselstellung. Sie sind erfolgreiche Präventionsmodelle und unverzichtbar, wenn es darum geht, Kindern bestmögliche Startchancen zu eröffnen und die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Eltern zu fördern.

Im Kindergartenjahr 2020/2021 werden daher erneut 150 zusätzliche Kontingente zum Ausbau neuer Familienzentren zur Verfügung gestellt. Mittel für das gesetzlich vorgesehene Zertifizierungsverfahren und die erforderliche Begleitstruktur werden dem Ausbau entsprechend berücksichtigt.

Aufbauend auf den Erkenntnissen eines Bilanzierungsprozesses einschließlich einer Evaluation des Projekts „Kommunale Präventionsketten“ sollen flächendeckend und dauerhaft präventionsfördernde Strukturen etabliert bzw. weiterentwickelt werden. Ziel ist, allen Kindern in Nordrhein-Westfalen gleiche Chancen auf ein gutes Aufwachsen, auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ können Kommunen für Aufbau, Weiterentwicklung und Koordination von kommunalen Präventionsketten Mittel der Titelgruppe 70 beantragen. Darüber hinaus können die Mittel für präventive und aufsuchende Projekte verwendet werden, die die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern und darauf abzielen, die negativen Folgen von Kinderarmut zu bekämpfen.

Neben der frühkindlichen Bildung legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Jugendpolitik. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen im Land gleiche Chancen und Möglichkeiten bekommen, ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Zentrales Förderinstrument in der Jugendpolitik ist der Kinder- und Jugendförderplan.

Der Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan (Titelgruppe 61 und Beilage 2) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Bildung an Lernorten außerhalb der Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben von Kompetenzen, die wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu fördern, deren Aufgabe

es ist, diese Lernorte zu schaffen, attraktiv und sachgerecht auszustatten sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen. Um die Leistungsfähigkeit der Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zukünftig auf dem guten Niveau zu erhalten, wurden die Mittel des Kinder- und Jugendförderplans erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2019 dynamisiert. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ermittelt sich zu 8 von 10 Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu 2 von 10 Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Zugrunde gelegt werden im Jahr der Haushaltsaufstellung die jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Im Haushaltsjahr 2021 liegt der Dynamisierungsfaktor bei 2,768 % gegenüber dem Vorjahresansatz. Der Haushaltsansatz im Jahr 2021 liegt somit bei 128.797.200 EUR.

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe leisten einen wichtigen Beitrag zum außerschulischen Betreuungs- und Bildungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS). Mit den erneut um 200.000 EUR auf nunmehr 750.000 EUR erhöhten Mitteln des Titels 684 50 unterstützt die Landesregierung im Rahmen der Qualitätsentwicklungsprozesse der Träger auch weiterhin Maßnahmen der Qualifizierung und Entwicklung.

Mit den Mittel in der Titelgruppe 64 sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützt werden, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen. Die Einrichtungen sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anbieten zu können. Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter wird auf die Landesförderung angerechnet. Darüber hinaus dienen die Mittel der Sicherung zusätzlicher Kapazitäten im Rheinland zur Unterbringung von Mädchen, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt bedroht bzw. betroffen sind, sowie der Förderung von Präventionsangeboten.

Darüber hinaus stehen Mittel für Maßnahmen zur Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien und jugendlichen Flüchtlingen zur Verfügung (TG 68). Die Mittel dienen der Integration junger Geflüchteter in und durch Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und

erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, der Prävention sexualisierter Gewalt, der Stärkung der Wertevermittlung und der Weiterentwicklung von Schutzkonzepten in der und durch die Jugendhilfe sowie dem Ausbau des ehrenamtlichen Vormundschaftswesens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Nach § 89d Abs. 1 SGB VIII sind Kosten, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufwendet, vom Land zu erstatten. Nach § 7 Abs. 1 Fünftes AG KJHG erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zudem die Verwaltungskosten über eine Verwaltungskostenpauschale (jeweils TG 69).

Kapitel 07 080

Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz:	505.604.500	107.769.200	132.407.200
VE:		90.625.000	24.250.000

Einnahmen

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz:	16.783.900	1.000.000	1.000.000
VE:			

Das Kapitel 07 080 enthält die Aufwendungen, die das Land für die Integration von Flüchtlingen und Einwanderern und Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie für die Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft leistet.

Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt auf der Basis des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) sowie der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 die Leistungen des Bundes durch die Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Integration und Teilhabe. Hauptschwerpunkte liegen dabei vor allem in der Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit (Kommunale Integrationszentren sowie die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren), der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure (Integrationsagenturen), der Verbesserung der Zusammenarbeit des Landes mit Migrantenselbstorganisationen und der Stärkung muslimischen Engagements (Koordinierungsstelle Muslimisches Engagement). Zudem erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Mittel, um ein kommunales Integrationsmanagement zu implementieren, individuelles rechtskreisübergreifendes Case-Management zu ermöglichen und die Integration von ausländischen Menschen mit besonderen Integrationsleistungen zu verstetigen. Ferner enthält das Kapitel Förderansätze, die der Unterstützung integrationspolitischer Organe bzw. Einrichtungen dienen, die von landesweiter Bedeutung sind. Außerdem werden in diesem Kapitel die Mittel für die gesetzlichen Integrationspauschalen nach § 14 TIntG, die den Kommunen für die Aufnahme und Betreuung besonderer Zuwanderergruppen erstattet werden, ausgewiesen.

a) **Kapitel 07 080 Titel 547 12****Sächliche Verwaltungsausgaben**

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz:	1.782.400	3.163.700	2.801.700
VE:		800.000	1.250.000

Aus dem Ansatz werden öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, insbesondere Kampagnen, in den Themenfeldern „Einbürgerung“, „Werbung für den öffentlichen Dienst für Menschen mit Einwanderungsgeschichte“, „Integrationsvorbilder“ und „Wertevermittlung“ finanziert. Außerdem werden Mittel für die Arbeit der Koordinierungsstelle „Muslimisches Engagement“ und deren Säulen „Forum muslimische Zivilgesellschaft“ und „Expertenrat“ bereitgestellt.

Ferner bringen dynamische Prozesse der Migration und Integration, insbesondere durch soziale, kulturelle bzw. sprachliche Spezifika neuer Einwanderungsgruppen, einen großen Forschungs- und Informationsbedarf mit sich. Es werden darum Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Fragen der Integrationspolitik finanziert, die das Land entweder selbst durchführt oder durchführen lässt. Finanziert werden außerdem die gemäß § 15 Abs. 3 TIntG jährlich veröffentlichte Kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik sowie die Integrationsprofile der 53 nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte und der Teilhabe- und Integrationsbericht der Landesregierung.

Zudem sind in Titel 547 12 Mittel für die Durchführung der Sitzungen des Beirats für Teilhabe und Integration und für den Beauftragten der Landesregierung für die polnischstämmigen Bürgerinnen und Bürger sowie Polinnen und Polen in Deutschland veranschlagt.

b) **Kapitel 07 080 Titel 633 10****Zuweisungen an Gemeinden- und Gemeindeverbände / Integrationspauschale**

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz:	17.501.600	6.700.000	6.700.000
VE:			

Gemäß § 14 Abs. 1 TIntG haben die Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen Flüchtlingen mit Dauerbleibeperspektive (Aufnahmen u. a. über humanitäre Aufnahmeprogramme, Resettlement) einen Anspruch auf Gewährung einer Integrationspauschale.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden die Integrationspauschale für unterstützende Maßnahmen zur Integration des vorgenannten aufgenommenen Personenkreises für ein Leben in Nordrhein-Westfalen, wobei ein angemessener Teilbetrag für Aufwendungen zur Unterhaltung von gewidmeten Übergangsheimen eingesetzt werden kann.

c) Kapitel 07 080 Titel 633 30

Kommunales Integrationsmanagement

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz:	0	25.000.000	50.000.000
VE:		40.000.000	0

Nach Beendigung der Modellphase des Projektes „Einwanderung gestalten NRW“ fördert die Landesregierung seit 2020 die flächendeckende Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Das Kommunale Integrationsmanagement besteht dabei aus folgenden Elementen:

1. **Förderrichtlinie** zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (**strategischer Overhead**) in den KI-Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW)
2. **Fachbezogene Pauschale** für Personalstellen, um ein **rechtskreisübergreifendes individuelles Case-Management** für die operative Basis des Kommunalen Integrationsmanagements einzurichten.
3. **Fachbezogene Pauschale** für zusätzliche **Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden** zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

Das Ziel der Förderung ist die (Weiter-) Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden, die Dienstleistungen zur Integration von Zuwanderern erbringen.

Das Kommunale Integrationsmanagement umfasst für den Bereich des strategischen Overheads die (Weiter-) Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden, die Dienstleistungen zur Integration von Zuwanderern erbringen.

Das Kommunale Integrationsmanagement bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete in einer Kommune, schließt Zugewanderte und Menschen mit Einwanderungsgeschichte aber nicht aus.

Das individuelle Case-Management dient insbesondere Geflüchteten und Zugewanderten, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind (z. B. Personen im Bezug von AsylbLG) und beinhaltet darüber hinaus eine Prozesssteuerung / ein Schnittstellenmanagement zu den Rechtskreisen SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII; Förderung Jugendmigrationsdienste (JMD), Migrationsberatung für Erwachsene (MBE), Teilhabemanager.

Des Weiteren werden den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen zusätzliche Mittel bereitgestellt. Diese Mittel sollen die Kommunen einerseits bei der Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer nach §§ 25a und 25b AufenthG und andererseits bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, unterstützen. Mit so geförderten zusätzlichen Personalstellen können Einbürgerungsverfahren weiter optimiert und bestehender Antragsstau mit der Zielsetzung der weiteren Erhöhung der Einbürgerungszahlen für NRW abgearbeitet werden.

Insgesamt stellt die Landesregierung in 2021 für die Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements 20,0 Mio. Euro, für das Rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management 22,5 Mio. Euro und für die Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen 7,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Das Kommunale Integrationsmanagement ist dabei insgesamt auf Dauer und in den kommenden Haushaltsjahren aufwachsend angelegt.

d) **Kapitel 07 080 Titelgruppe 68****Integrationsförderung Zugewanderter**

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz:	48.409.900	71.227.400	71.571.700
VE:		49.825.000	16.000.000

In der Titelgruppe 68 sind vor allem die Förderansätze, die sich aus dem TIntG ergeben, zusammengefasst. Dieser Titelgruppe kommt deshalb eine zentrale Bedeutung für die Modernisierung der integrationspolitischen Infrastruktur des Landes zu.

Integrationsagenturen, Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit

Im § 9 des TIntG ist ausdrücklich die Förderung der Integrationsmaßnahmen freier Träger normiert. In Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden Integrationsagenturen für die Verbesserung der Teilhabechancen Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt gefördert.

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, jede Form von Diskriminierung und Rassismus einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen (§ 1 Ziffer 2 TIntG). Darum werden Maßnahmen unterstützt, die sich gegen Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Antisemitismus richten, dazu gehört insbesondere die Förderung der im Jahr 2020 flächendeckend ausgeweiteten Struktur der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit zur Beratung und Begleitung von Diskriminierung betroffener Menschen.

Aus KOMM-AN NRW Programmteil III werden die Integrationsagenturen durch zusätzliche Mittel auch im Jahr 2021 in ihrer Arbeit gestärkt.

Kommunale Integrationszentren

Auf der Grundlage des § 7 TIntG werden der Betrieb von Kommunalen Integrationszentren sowie die Landesweite Koordinierungsstelle gefördert. Die Kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und ergänzen die kommunalen Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Integration. Im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung arbeiten die Kommunalen Integrationszentren mit den integrationsrelevanten Akteuren in den

Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen zusammen. Sie bündeln Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Die Einrichtung bzw. der Betrieb der Kommunalen Integrationszentren wird durch das MKFFI mit der Bezuschussung von bis zu 6,5 Stellen sowie von Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Laien-Sprachmittlerpools finanziell unterstützt.

KOMM-AN NRW Programmteil I und II

Gefördert werden innerhalb des Programms KOMM-AN NRW Personalstellen in den Kommunalen Integrationszentren zur Koordinierung, Vernetzung sowie Qualifizierung des ehrenamtlichen Engagements für die Integration und Teilhabe Neuzugewandelter vor Ort (Programmteil I) sowie Maßnahmen, die nach Abstimmung mit den Akteuren vor Ort durch die KI-Kommune oder von Dritten durchgeführt werden (Programmteil II).

Integrationschancen für Kinder und Familien

Mit dem Förderprogramm (IfKuF) unterstützt das Land im Rahmen der Ausweitung die bewährten Konzepte „Griffbereit“, „Rucksack KiTa“ und „Rucksack Schule“. Diese Konzepte haben bei der Verbesserung der Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern mit Einwanderungsgeschichte einen hohen Stellenwert. Mit den Maßnahmen werden neu zugewanderte Eltern aus verschiedenen Herkunftsländern erreicht. Die vorliegenden Konzepte werden über die Kommunalen Integrationszentren in den Kreisen und kreisfreien Städten bereits erfolgreich umgesetzt. Die Mittel werden für den Aufbau neuer Gruppen und der Qualifizierung von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern eingesetzt.

Gemeinsam klappt's

Im Rahmen der Landesinitiative „Gemeinsam klappt's“ sollen junge Geflüchtete im Alter von 18 bis 27 Jahren, insbesondere Geduldete und Gestattete, Zugang zu Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit erhalten. Sie werden dabei von so genannten „Teilhabemanagerinnen und -managern“ vor Ort unterstützt. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den teilnehmenden Kommunen bis 2022 Mittel zur Verfügung, damit diese Stellen geschaffen werden können. Seit 2020 werden die erforderlichen Mittel aus der Titelgruppe 68 des MKFFI zur Verfügung gestellt.

Das Teilhabemanagement im Rahmen von „Gemeinsam klappt's“ ist ein wesentlicher Förderbaustein der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ des Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Damit will die Landesregierung die Bildungschancen von jungen Menschen, darunter auch Geflüchteten, erhöhen.

Förderprogramm Südosteuropa

Mit dem Förderprogramm Südosteuropa unterstützt das Land die Teilhabe und Integration von Zugewanderten aus Südosteuropa in den Kommunen für die Jahre 2020 bis 2022. Es setzt das Programm fort, mit dessen Mitteln in den Jahren 2017 bis 2019 Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen unterstützt wurden, die besonders viel Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa erfahren haben.

Die Erkenntnisse aus dieser Förderung sowie Best-Practice-Beispiele werden berücksichtigt und die Ansätze weiterentwickelt.

Interkulturelle Öffnung der ambulanten und stationären Altenpflege

Mit dem Projekt „Guter Lebensabend NRW – Kultursensible Altenhilfe und Altenpflege für Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte“ soll dazu beitragen werden, Zugangsbarrieren abzubauen und Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte und ihren Angehörigen damit den Zugang zu bestehenden Regelangeboten zu ebnen. Sie sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Angebote der Regelversorgung in gleichem Maße zu nutzen, wie die Seniorinnen und Senioren der Mehrheitsgesellschaft. Zu diesem Zweck sollen neue Zugangsformen erprobt werden, z.B. aufsuchende Beratungsangebote in Senioreneinrichtungen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte und die Ansprache von Multiplikatoren aus dem familiären Umfeld der Senioren, z.B. Informationsvermittlung anlässlich von Elternabenden in Kindergärten oder Schulen. Insbesondere durch das Aufzeigen von Präventivangeboten soll der Eintritt der Pflegebedürftigkeit hinausgezögert bzw. der Grad der Pflegebedürftigkeit gemindert werden. Pflegenden Angehörigen sollen über bestehende Angebote besser informiert werden, indem sie z.B. auf die Pflegeberatungsangebote vor Ort hingewiesen und erforderlichenfalls dorthin vermittelt werden.

Gefördert werden bis zu 22 Modellprojekte. Hierbei werden in den Modellkommunen in Zusammenarbeit mit Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sowie Migrantenselbstorganisationen kultursensible Seniorenberaterteams installiert, die durch ein systematisierendes Vorgehen die Partizipation von Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte am Regelsystem deutlich verbessern. Sie sollen den Seniorinnen und Senioren bestehende Regelangebote aufzeigen und – falls erforderlich – die Wege dorthin erleichtern. Den Akteuren der Regelversorgung sollen sie Anregungen geben, wie diese auf die spezifischen Bedürfnisse von älteren Migrantinnen und Migranten eingehen können. Die kultursensiblen Seniorenberaterteams sollen sowohl selbst (Gruppen-) Beratungsangebote anbieten, als auch vorhandene Angebote in der Kommune koordinieren. Darüber hinaus sollen sie eine Vernetzung aller Akteure im Themenfeld in der Kommune anstreben. Antragsberechtigt sind Kreise, kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte in Nordrhein-Westfalen.

Dafür werden für das Haushaltsjahr 2021 3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Migrantenselbstorganisationen, Netzwerke (inkl. Elternnetzwerk), Fachberatung

Das Land fördert Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten (MSO). Finanziell bezuschusst werden neue, im Aufbau befindliche MSO, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen, und Einzelprojekte von etablierten MSO zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Ferner werden Projekte von etablierten MSO gefördert, die darauf abzielen, bislang weniger erfahrene MSO zu qualifizieren und zu vernetzen.

Gefördert wird zudem das „Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander“, das auf die Stärkung von Teilhabechancen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte abzielt, sowie die Fachberatung „MigrantInnenselbsthilfe“, die Migrantenselbstorganisationen berät und dahingehend qualifiziert, dass fachliche und organisatorische Tätigkeiten von ihnen angemessen geleistet werden können. Die verstärkte Förderung der Aktivitäten von Migrantenselbstorganisationen und deren Netzwerken ist ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 1 Ziffer 6).

Koordinierungsstelle muslimisches Engagement in NRW (KME NRW)

Die Mittel dienen dem Zweck, den Dialog und die Kooperation mit Musliminnen und Muslimen und Alevitinnen und Aleviten auf eine breitere Grundlage zu stellen, zu organisieren und zu verstetigen. Schwerpunktmäßig geht es darum, im Rahmen der Arbeitssäule „Projektmanagement“ durch die Einbindung eines breiten Spektrums muslimischer und alevitischer Zusammenschlüsse und Akteure, die einen erheblichen Beitrag für die Gesellschaft leisten, nachhaltiger und verbindlicher als bisher auszugestalten. Dafür sollen Projekte und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die Vernetzung stärken und fördern, Empowerment ermöglichen und Nachhaltigkeit generieren. Vereine und Organisationen sollen sich professionalisieren bzw. an bestehenden Strukturen partizipieren und sich in diesen etablieren.

Prävention von gewaltbereitem verfassungsfeindlichem Salafismus

Das Land fördert Projekte zivilgesellschaftlicher Träger, die der Salafismusprävention im engeren und weiteren Sinne dienen. Sie fügen sich in den Maßnahmenkatalog der ressortübergreifenden IMAG Salafismusprävention ein und sind besonders im Bereich der Primärprävention angesiedelt.

Darüber hinaus verfolgt das Land das Ziel, auch Islamfeindlichkeit entgegenzuwirken und durch gezielte Wertevermittlung, Demokratieerziehung sowie Präventionsangeboten allen Formen des Extremismus entgegenzutreten.

Meldestelle Antisemitismus

Die Mittel sind vorgesehen für die Implementierung eines flächendeckenden und merkmalsübergreifenden Meldesystems für Diskriminierung. Neben einer Meldestelle für Antisemitismus sollen eigene Meldemöglichkeiten für u.a. die Phänomen-Bereiche Antiziganismus, antimuslimischen Rassismus und allgemein Rassismus geschaffen werden. Dabei handelt es sich um niedrigschwellige Möglichkeiten der Meldung diskriminierender oder als diskriminierend empfundener Vorfälle. Neben der Erfassung gehören auch die Verifizierung, Klassifizierung, Dokumentation und Analyse der eingehenden Meldungen zu den Aufgaben. Die Meldestellen leisten ebenfalls Verweisberatung an Beratungsstellen für von Diskriminierung Betroffene.

Bildungsangebote in Unterbringungseinrichtungen des Landes für Flüchtlinge

Das Land stellt in Kapitel 07 080 auch im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von

2,25 Mio. Euro zur Verfügung, um Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes für Flüchtlinge zu finanzieren. Die Umsetzung der Angebote erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung.

Kapitel 07 090

Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Dieses Kapitel umfasst den Themenkomplex Asyl und beinhaltet die Mittel für die Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge einschließlich der Zuweisungen und Zuschüsse.

Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Einnahmen:	7.866.723	600.000	6.781.000
Ausgaben:	990.688.628	1.338.394.000	1.415.076.800
VE:		657.732.200	360.000.000

Einnahmen

Erstmals enthalten sind im neuen **Titel 111 01** die Gebühreneinnahmen der neuen Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung in Bonn. Diese bei der Bezirksregierung Köln angesiedelte Stelle nimmt die Aufgabe der in § 71 Absatz 1 Satz 5 AufenthG vorgesehenen Zentralen Ausländerbehörde für den gesamten Landesbereich wahr. Bei einem Aufkommen von 15.000 Anträgen jährlich werden Gebühreneinnahmen in Höhe von 6.125.000 EUR erwartet.

Ebenfalls neu veranschlagt wurden bei **Titel 124 01** zu erwartende Einnahmen aus der Untervermietung von Räumlichkeiten in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum (LEA) an die Stadt Bochum für die dortige Fachstelle „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ des Jugendamtes der Stadt Bochum. Die Ansiedlung dieser Fachstelle in der Liegenschaft der LEA geht auf eine Initiative der Stadt Bochum zurück.

Ausgaben

Überwiegend wurden die Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2020 überrollt. Die Ausgaben für Mieten (**Titel 518 01**) und die Ausgaben für die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen des Landes (**Titel 547 10**) wurden in Anpassung an die Kapazitätsplanung vermindert.

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen dargestellt, die im Haushaltsentwurf 2021 gegenüber dem Haushalt 2020 eine Veränderung erfahren.

Die im **Titel 538 00** veranschlagten Mittel wurden an den tatsächlichen Bedarf der Ausgaben für die Datenverarbeitung angepasst. Hierunter fallen Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Support von Datenbanken im Bereich der IT-Fachverfahren und der PIK-Stationen (PIK = Personalisierungsinfrastrukturkomponente) sowie Lizenzkosten. Die Technik der in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes zur Registrierung und für einen Identitätsabgleich eingesetzten PIK-Stationen umfasst eine Kamera, ein Dokumentenprüfgerät, einen Fingerabdruckscanner, einen Drucker sowie die erforderliche Software.

Ferner sind hier die Kosten für den Einsatz der Fast-ID (= Fast Identification) in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes berücksichtigt. Mithilfe der Fast-ID kann zur Vermeidung von Mehrfachregistrierungen mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichssystem festgestellt werden, ob zu einer Person bereits Daten vorhanden sind.

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz	6.759.282	5.501.000	4.966.000
VE:			

Die im **Titel 546 11** veranschlagten Mittel dienen der Schlussabrechnung mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB). Im Zuge der Flüchtlingskrise ist der BLB beauftragt worden, für das Land geeignete Liegenschaften und Objekte zum Zwecke der Nutzung als Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Asylgesetz herzurichten. Der Ansatz beruht auf den zu erwartenden Gesamtkosten der durch den BLB im Rahmen dieses Generalauftrags erbrachten Dienstleistungen unter Berücksichtigung der in den Vorjahren bereits erfolgten Zahlungen.

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz	0	0	4.871.000
VE:			

Die im **Titel 547 10** veranschlagten Mittel für die Aufgaben der Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes beinhalten die Kosten für die Betreuung, Verpflegung und Sicherheit in den Landesaufnahmeeinrichtungen. 5 Mio. EUR werden aus dem Titel für die psychosoziale Erstberatung sowie Krisenintervention der Bewohnerinnen und Bewohner in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach Titel 684 41 verlagert. Außerdem erfolgt eine Anpassung an die tatsächliche Ausgabenentwicklung.

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz	246.558.634	405.227.700	378.911.500
VE:		456.699.000	360.000.000

Für die laufenden Kosten des Betriebs der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum (**Titel 547 12**) sind Ausgaben i. H. v. 14,34 Mio. EUR veranschlagt. Der Haushaltsansatz wird gegenüber dem Vorjahr nochmals um 433.000 EUR abgesenkt. Für diese Reduzierung ist maßgeblich, dass ab dem Jahr 2020 die Aufgabe der Registrierung im Umfang von 18 Stellen durch Beschäftigte des Landes durchgeführt wird. Für die bislang von einem Personaldienstleister wahrgenommenen Registrierungstätigkeiten wurde sukzessive eigenes Personal eingestellt. Der Haushaltsansatz kann entsprechend abgesenkt werden.

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz	13.018.484	14.774.500	14.341.500
VE:			

Die im **Titel 547 16** enthaltenen Aufwendungen für Fachverfahren wurden an den tatsächlichen Bedarf angepasst. Allein die Kosten des Betriebs des IT-gestützten Meldeverfahrens zur Auszahlung der FlüAG-Pauschale an die Kommunen und dessen fortlaufende Anpassung belaufen sich auf ca. 1,5 Mio. EUR. Weitere Kosten entstehen durch den Betrieb und die Pflege der Ausländerdatenbank und des Fachverfahrens für die Härtefallkommission sowie für die Entwicklung einer neuen IT-Unterstützung des

Förderprogramms „Soziale Beratung von Flüchtlingen“, ferner für das Zuwanderungsportal sowie Leistungen zur Digitalisierung im Rahmen des Online-Zugangs-Gesetzes.

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz	263.461	500.200	2.605.000
VE:			

Der neue **Titel 547 18** umfasst die sächlichen Verwaltungsausgaben für die neu geschaffene Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung. Diese ist bei der Bezirksregierung Köln angesiedelt und nimmt die Aufgaben im Sinne des § 71 Absatz 1 Satz 5 AufenthG im Rahmen einer Vorortzuständigkeit wahr.

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz	0	0	625.000
VE:			

Aus dem **Titel 684 40** wird die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats NRW gefördert. Die bisher in diesem Titel veranschlagten Ausgaben der überregionalen Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement wurden in die neue Titelgruppe 66 – Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement - verlagert. Es ist vorgesehen, diese Aufgaben weiterhin bei einer unabhängigen Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement anzusiedeln.

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz	377.587	460.000	385.000
VE:			

Im **Titel 684 41** sind die Kosten für das Förderprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ veranschlagt. Eine Säule dieses Förderprogramms bildet die Rückkehrberatung. Die Ausgaben für die Rückkehrberatung in Höhe von 5 Mio. EUR waren bisher

im Titel 685 40 – Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen – veranschlagt. Diese Ausgaben werden nunmehr bei Titel 684 41 veranschlagt. Ferner wird der Ansatz des Titels um 5 Mio. EUR verstärkt, die aus Titel 547 10 verlagert werden. Diese sind für die psychosoziale Erstberatung sowie Krisenintervention von Bewohnerinnen und Bewohnern der Aufnahmeeinrichtungen des Landes vorgesehen.

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz	23.927.939	25.000.000	35.000.000
VE:			

Im **Titel 724 00** sind weitere im Jahr 2021 anfallende Herrichtungskosten für die Aufnahmeeinrichtung in Soest veranschlagt. Bedingt durch bauliche Verzögerungen bei der Herrichtung hat sich die Endabrechnung verzögert. Im Jahr 2021 ist noch mit Abrechnungen im Umfang von 2.100.000 EUR zu rechnen.

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz	8.119.533	0	2.100.000
VE:			

Im **Titel 812 11** sind Mittel für Hardware-Beschaffung und Ersatz für eingesetzte IT-Fachverfahren, die Einrichtung von WLAN in den Landeseinrichtungen und für Lizenz- und Hardwarekosten für die Abrechnung von Krankenkosten der in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Flüchtlinge veranschlagt. Die veranschlagten Mittel wurden an den voraussichtlich entstehenden Investitionsbedarf angepasst.

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz	5.126.812	2.000.000	500.000
VE:			

In der neu geschaffenen **Titelgruppe 66** sind die Ausgaben für die Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement veranschlagt. Die Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement nimmt sich – auf der Basis des Beschwerdemanagement-Konzepts – Beschwerden der in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes wohnenden Personen an, soweit sie vor Ort nicht lösbar bzw. von grundsätzlicher Art sind, und durch die Dezentralen Beschwerdestellen an sie weitergeleitet werden. Sie bearbeitet diese (zunächst) im Dialog mit den inhaltlich zuständigen Behörden, stets mit der Zielrichtung, lösungsorientiert nicht zuletzt die Qualität der Betreuung und Versorgung von Asylbegehrenden in den Aufnahmeeinrichtungen i.S.v. § 44 AsylG des Landes Nordrhein-Westfalen zu verbessern. Veranschlagt sind im Titel 422 66 die Bezüge in Höhe von **XXX** EUR für die Personalkosten sowie im Titel 547 66 die Sachkosten der Koordinierungsstelle, welche mit 70.000 EUR angesetzt sind.

	Ist-Ergebnis 2019	Ansätze 2020	Ansätze 2021
	EURO		
Ansatz	0	0	70.000
VE:			

Erläuterungen

zum

Personalhaushalt

2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	2 - 6
2.	Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07	
2.1	Kapitel 07 010 Ministerium	7 - 9
2.2	Kapitel 07 090 Titelgruppe 66 Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	10 - 11

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Der Stellenplan des MKFFI (Einzelplan 07) weist im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 354 (Plan)Stellen aus.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2021 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Der Stellenplan sieht gegenüber dem Haushalt 2020 im **Haushalt 2021** einen **Stellenzugang von insgesamt sechs (Plan)Stellen**, davon eine mit kw-Vermerk zum 31.12.2023 vor.

Des Weiteren wurde ein zum 31.12.2020 für den UVG Aufbaustab fälliger kw-Vermerk fristgerecht erfüllt.

Der **Gesamtstellenbestand** beläuft sich daher im **Haushalt 2021 auf insgesamt 359 Stellen**. Die genaue Verteilung ist in den Übersichten unter Ziffer 1.2 (S. 5) bzw. 1.3 (S. 6) ersichtlich.

Im Einzelnen verteilen sich die Stellenveränderungen wie folgt:

Ministerium	+ 5/ - 1
Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge - Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement-	+ 1
<hr/> Insgesamt	+ 5

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der **kw-Vermerke**:

	2021	2020	+/-
Ministerium Kapitel 07 010	5 (1 kw zum 31.12.2022) (1 kw zum 31.12.2023) (3 kw ab 01.01.2023)	5 (1 kw zum 31.12.2020) (1 kw zum 31.12.2022) (3 kw ab 01.01.2023)	+/- 0
Allgemeine Bewilligungen Kapitel 07 020	0	0	+/- 0
Koordinierungs- stelle Beschwerde- management Kapitel 07 090	0	0	+/- 0
kw-Vermerke insgesamt	5	5	+/- 0

➤ **Ministerium**

Im Kapitel 07 010 sind insgesamt 358 (Plan)Stellen veranschlagt.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2021 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Das Kapitel weist fünf neue Planstelle aus, und zwar

- Umsetzung 1 Planstelle aus Kapitel 14 200 mit kw-Vermerk zum 31.12.2023
- 4 Planstellen zur Erfüllung neuer Aufgaben.

Ein zum 31.12.2020 für den UVG Aufbaustab fälliger kw-Vermerk wurde im Bereich der Planstellen fristgerecht erfüllt.

➤ **Ministerium Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge - Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement -**

Das Kapitel weist eine neue Planstelle aus, und zwar zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement.

1.2

Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2021	2020	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	144	109	7	-	260	255	+ 5
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	24	34	41	-	99	99	+/- 0
Insgesamt	168	143	48	-	359	354	+ 5
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	-	4	-	-	4	3	+ 1
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					5	5	+/- 0
Leerstellen	6	5	7	-	18	18	+/- 0

* LG = Laufbahngruppe

1.3 Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2021	2020	+ /-
Ministerium Kap. 07 010	168	142	48	-	358	354	+ 4
Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürger- Kriegsflüchtlinge - Koordinierungs- stelle Beschwerde- management – Kapitel 07 090 TG 66	-	1	-	-	1	0	+ 1
Stellen insgesamt	168	143	48	-	359	354	+ 5

* LG = Laufbahngruppe

2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07

2.1 Kapitel 07 010 **Ministerium**

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2021	2020	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	144	108	7	0	259	255	+ 4
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	24	34	41	0	99	99	+/- 0
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	168	142	48	0	358	354	+ 4
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungs-Dienst	-	4	-	-	4	3	+ 1
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					5	5	+/- 0
Leerstellen	6	5	7	-	18	18	+/- 0

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2021 2020

259 255

Zugang: 5 Planstellen, und zwar

1 Planstelle Laufbahngruppe 2.2 (Bes.Gr. A 14), mit kw-Vermerk zum 31.12.2023, durch Umsetzung aus Kapitel 14 200

4 Planstellen Laufbahngruppe 2.2 zur Erfüllung neuer Aufgaben (Bes.Gr. A 15),

Abgang: 1 Planstelle Bes.Gr. A 15, und zwar

durch Realisierung eines kw-Vermerkes zum 31.12.2020 (UVG Aufbaustab)

Hebung: 4 Planstellen, und zwar

3 Stellen von Bes.Gr. A 15 nach Bes. Gr. A16

1 Stelle von Bes.Gr. A 16 nach Bes. Gr. B 2

2021 2020**Leerstellen**

7 7

unverändert

Titel 422 02**Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**2021 2020

4 3

Zugang: 1 Stelle der Bes. Gr. A 10

Verwaltungsinformatikanwärtinnen/Verwaltungsinformatikanwärter

<u>Titel 428 01</u>	<u>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u>
---------------------	---

<u>2021</u>	<u>2020</u>
-------------	-------------

99	99	unverändert
----	----	-------------

<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>Leerstellen</u>
-------------	-------------	---------------------------

11	11	unverändert.
----	----	--------------

<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>Stellen für Auszubildende</u>
-------------	-------------	---

5	5	unverändert.
---	---	--------------

2.2 Kapitel 07 090 Titelgruppe 66

**Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge
- Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –**

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2021	2020	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u> Beamte	-	1	-	-	1	-	+ 1
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	1	-	-	1	-	+ 1
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitung- dienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 66

Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer


2021 2020


1 0


Zugang: 1 Planstelle Laufbahngruppe 2.1 (Bes.Gr. A 12)


Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
poststelle@mkffi.nrw.de
www.chancen.nrw

 ChancenNRW

 Chancen NRW

 Chancen_nrw

 Chancen NRW

